

Entwurf LKB (Stand 25.01.2017)

Dreiseitiger Vertrag nach § 115 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V zur Zusammenarbeit
bei der Gestaltung und Durchführung eines ständig einsatzbereiten
Notdienstes

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB)
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

und der

Landeskrankenhausgesellschaft Brandenburg e.V. (LKB)

sowie der

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse (AOK)
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
(handelnd als Landesverband)

den

Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK - Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

dem

BKK Landesverband Mitte (BKK)

Eintrachtweg 19

30173 Hannover

der

IKK Brandenburg und Berlin (IKK)
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
(handelnd als Landesverband)

der

Knappschaft

Regionaldirektion Cottbus

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

und der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Hoppegarten

(nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt)

Präambel

Gemäß § 115 Abs. 1 SGB V schließen die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen, die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landeskrankenhausgesellschaften gemeinsam Verträge mit dem Ziel, durch enge Zusammenarbeit zwischen Vertragsärzten und zugelassenen Krankenhäusern eine nahtlose ambulante und stationäre Behandlung der Versicherten zu gewährleisten.

Die Vertragspartner regeln mit diesem Vertrag auf der Grundlage von § 115 Abs. 2 Ziff. 3 SGB V die Zusammenarbeit bei der Gestaltung und Durchführung eines ständig einsatzbereiten Notdienstes¹.

§ 1

Grundsätze

- (1) Nach § 75 Abs. 1b S. 1 SGB V umfasst der Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigung auch die vertragsärztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Notdienst). Im Übrigen gilt das Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Darüber hinaus sind die nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser verpflichtet und berechtigt, ambulante Notfälle im Krankenhaus zu behandeln. Das Krankenhaus ist insoweit „anderer Arzt“ im Sinne des § 76 Abs. 1 S. 2 SGB V.
- (3) Die Vertragsparteien streben an, die Akutversorgung der Patienten während der sprechstundenfreien Zeiten (§ 2 Abs. 2) durch die Weiterentwicklung bestehender und die Schaffung neuer ambulanter Versorgungsstrukturen sowie durch Kooperationsregelungen weiter zu verbessern.
- (4) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung sind gegenüber regionalen Konzepten und der Regelung von Besonderheiten vor Ort subsidiär, soweit damit nach Einschätzung der jeweiligen Vertragspartner eine gute ambulante Notfallversorgung sichergestellt ist.
- (5) Die Regelungen von Einzelheiten entweder zur Errichtung und zum Betrieb von Bereitschaftspraxen oder zur anderweitigen Kooperation zwischen der KVBB und dem zugelassenen Krankenhaus bleibt im Übrigen bilateralen Kooperationsvereinbarungen zwischen der KVBB und den Trägern der jeweiligen Krankenhäuser vorbehalten.

§ 2

Gegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen
 - den am Notdienst teilnehmenden niedergelassenen Ärzten (Bereitschaftsdienst) und
 - den nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern (andere Ärzte)bei der Gestaltung und Durchführung eines ständig einsatzbereiten Notdienstes während der sprechstundenfreien Zeiten.

¹ Dieser Begriff entspricht im vertragsärztlichen Bereich der ambulanten Behandlung im Bereitschaftsdienst nach der Gemeinsamen Bereitschaftsdienstordnung der Landesärztekammer Brandenburg und der KVBB.

- (2) Als sprechstundenfreie Zeiten i.S. dieser Vereinbarung gelten grundsätzlich mindestens die Zeiten montags, dienstags, donnerstags zwischen 19 Uhr und 7 Uhr, mittwochs und freitags zwischen 13 Uhr und 7 Uhr, an Wochenenden zwischen samstags 7 Uhr und montags 7 Uhr sowie an gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und 31.12. zwischen 7 Uhr und 7 Uhr des auf den Feiertag folgenden Arbeitstages.
- (3) Dieser Vertrag gilt für gesetzlich versicherte Patienten, die einer ambulanten Notfallbehandlung (§ 3) bedürfen.
- (4) Die notärztliche Versorgung von Versicherten im Rahmen des Rettungsdienstes ist nicht Gegenstand der Vereinbarung. Ebenfalls nicht Gegenstand ist die sich an die Behandlung im Notdienst/Bereitschaftsdienst anschließende Regelversorgung.

§ 3 Notfallbehandlung

- (1) Notfallpatienten sind Personen, die körperliche oder psychische Veränderungen im Gesundheitszustand aufweisen, für welche der Patient selbst oder eine Drittperson unverzügliche medizinische und pflegerische Betreuung als notwendig erachtet. Unbeschadet davon bleibt die ärztliche Klärung, ob eine sofortige Untersuchung und Behandlung erforderlich ist.
- (2) Die ambulante Behandlung nach Abs. 1 hat sich jederzeit auf die überbrückende Notfall-Erstversorgung zu beschränken. Die Krankenkassen wirken dahingehend auf ihre Versicherten ein. Im Übrigen gelten § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 4.

§ 4 Gestaltung und Durchführung

- (1) Die zur Gestaltung und Durchführung eines ständig einsatzbereiten Notdienstes erforderlichen Organisationsformen liegen im Verantwortungsbereich der KVBB. Sie kann sich hierzu auch Dritter bedienen.
- (2) An den Standorten von Krankenhäusern, an denen die KVBB Bereitschaftspraxen errichtet hat oder noch errichten wird, hat diese Praxis während der sprechstundenfreien Zeiten den ständig einsatzbereiten Notdienst zu gewährleisten. Während dieser Zeit soll die ambulante Notfallbehandlung i.S. von § 3 vorrangig in der Bereitschaftspraxis erfolgen; ausgenommen davon sind Fälle nach Abs. 4.
- (3) Zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrages, auch an Krankenhausstandorten ohne Bereitschaftspraxis, kann die KVBB mit nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern mit dem Ziel kooperieren, durch verschiedene Versorgungsmodelle einen ständig einsatzbereiten Notdienst im Sinne von § 115 Abs. 2 Nr. 3 SGB V zu gewährleisten. Hierzu werden gesonderte Vereinbarungen mit den jeweiligen Krankenhäusern nach Maßgabe von § 5 getroffen.

(4) Folgende Versicherte sollen nicht durch Bereitschaftspraxen oder andere von der KVBB eingerichtete Organisationsformen versorgt werden:

Patienten, die

- wegen einer akut bedrohlichen Erkrankung oder Verletzung einer sofortigen fachspezifischen stationären Behandlung bedürfen,
- über eine Verordnung von Krankenhausbehandlung zum aktuellen Krankheitsbild verfügen,
- wegen geplanter Behandlungen nach §§ 115a, 115b, 116 oder 116b SGB V oder
- bei Notfällen nach § 116 b SGB V das Krankenhaus aufsuchen.

Im Fall der Feststellung, dass die Weiterbehandlung allein aus medizinischen Gründen mit den Mitteln des Krankenhauses erfolgen muss, weil die Behandlung nicht oder nicht rechtzeitig ambulant durchgeführt werden kann, erfolgen die Verordnung von Krankenhausbehandlung und die Organisation der stationären Aufnahme durch die Ärzte der Bereitschaftspraxen/des Bereitschaftsdienstes.

§ 5

Kooperationsvereinbarungen

Die Kooperationsvereinbarungen zwischen der KVBB und den jeweiligen Krankenhäusern sollen insbesondere zu folgenden Punkten Regelungen enthalten:

- Standort der Praxis, deren Einsatzradius, Sprechzeiten und Kontaktdaten,
- tagaktuelle Information über die Dienstplangestaltung in den sprechstundenfreien Zeiten,
- personelle Besetzung und Qualifikation des Personals,
- räumliche, verwaltungs- und medizinisch-technische Ausstattung,
- Modalitäten zur Einstufung der Dringlichkeit der Behandlung der Patienten und Patientensteuerung,
- Leistungen, die die Krankenhäuser im Auftrag des Bereitschaftsdienstes übernehmen,
- Konditionen zur Nutzung von Räumlichkeiten des Krankenhauses,
- Konditionen bei Nutzung von Personal und Leistungen des Krankenhauses,
- Kostenerstattungsregelungen,
- mögliche Kooperation mit Rettungsdienstorganisationen.

§ 6

Abrechnung und Vergütung

- (1) Für die Abrechnung und Vergütung der ärztlichen Leistungen im Rahmen des Notdienstes im Sinne dieses Vertrages gelten die für die Vertragsärzte maßgebenden gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen; sie sind Bestandteil der vertragsärztlichen Gesamtvergütung nach dem jeweiligen Gesamtvertrag.
- (2) Darüber hinaus können auf der Grundlage von § 115 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V ergänzende Regelungen zur Vergütung vereinbart werden, die als Anlage Bestandteil dieses Vertrages werden.

- (3) Außerdem gelten für die ambulante Notfallbehandlung im Krankenhaus die „Vereinbarung zur Sprechstundenbedarfspauschale im Rahmen der ambulanten Notfallversorgung in stationären Einrichtungen gem. § 108 SGB V im Land Brandenburg“, die „Vereinbarung zur Kostenregelung für die Durchführung der postexpositionellen Tollwutimmunprophylaxe“ sowie entsprechende Vereinbarungen zur Abrechnung zwischen der KVBB und der LKB in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 7 Finanzierung

Zur Förderung der strukturellen Veränderungen nach diesem Vertrag prüfen die Vertragsparteien eine gesonderte/zusätzliche Vergütung der Krankenkassen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung, die ggf. gesondert vereinbart wird.

§ 8 Weiterbehandlung

Der behandelnde Arzt des Notdienstes hat entsprechend der Schwere einer Erkrankung und unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes des Patienten über eine erforderliche Weiterbehandlung zu entscheiden.

§ 9 Mitteilungen und Bescheinigungen

Der behandelnde Arzt des Notdienstes ist verpflichtet, im Rahmen der ambulanten Notfallbehandlung die in seinem Versorgungssektor erforderlichen Bescheinigungen auszustellen und Mitteilungen in gesetzlich oder vertraglich geregelter Umfang an die jeweils vorgesehenen Empfänger weiterzugeben.

§ 10 Transport des Patienten

Wird von dem behandelnden Arzt des Notdienstes ein Krankentransport zu Lasten einer Krankenkasse angeordnet, so sind die Krankentransportrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 11 Datenschutz

Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Regelungen, insbesondere die Vorgaben zum Schutz von Sozialdaten, unberührt und sind von den Beteiligten einzuhalten.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

§ 13
Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am in Kraft. Er kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

- (2) Für den Fall der Kündigung erklären die Beteiligten die Bereitschaft, an der Erarbeitung eines neuen Vertrages zeitnah mitzuwirken.

Potsdam, Berlin, Cottbus, Hoppegarten, den

.....
Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg

.....
Landeskrankenhausgesellschaft
Brandenburg e.V.

.....
AOK Nordost - Die Gesundheitskasse
handelnd als Landesverband

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Berlin/Brandenburg

.....
IKK Brandenburg und Berlin
handelnd als Landesverband

.....
BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Berlin und Brandenburg

.....
Knappschaft
Regionaldirektion Cottbus

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse